

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2023

Nr. 2023/1797

KR.Nr. K 0165/2023 (DDI)

Kleine Anfrage Werner Ruchti (SVP, Rüttenen): Dolmetscher- und Übersetzungskosten im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wer das Schweizer Bürgerrecht erhalten will, muss entsprechende Sprachkenntnisse vorweisen. Konkret wird was folgt verlangt: Um ein Einbürgerungsgesuch einreichen zu können, müssen die Bewerber und Bewerberinnen über einen schriftlichen Nachweis ihrer Sprachkompetenzen (mündlich mindestens B1, schriftlich mindestens A2) in einer der Schweizer Landessprachen verfügen.

Keinen schriftlichen Sprachnachweis vorlegen muss, wer eine Schweizer Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt, oder während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer der Schweizer Landessprachen besucht, oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer der Schweizer Landessprachen abgeschlossen hat.

Trotz dieser Erfordernisse werden eingebürgerten Ausländerinnen und Ausländern die Kosten für Übersetzungen beim Verkehr mit kantonale Amtsstellen, Gemeinden usw. gewährt, da sie offensichtlich unsere Sprache trotz eindeutiger Erfordernisse nicht oder nur ungenügend beherrschen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Grundsätzen werden Übersetzungs- und Dolmetscherdienste mündlich sowie schriftlich seitens des Kantons Solothurn gewährleistet sowie bezahlt oder kostenlos zur Verfügung gestellt?
2. In welchen Bereichen wurden bisher solche Dienste benötigt und wieviele?
3. Zu welchen Kosten pro Jahr führen diese Dienstleistungen für den Kanton Solothurn gesamt-haft?
4. Können diese Aufwandskosten unterschieden werden für Schweizer Bürger und Bürgerinnen oder Ausländer und Ausländerinnen? Wieviel sind es nach dieser Unterscheidung? Wenn nein, warum wird es auf wessen Grundlage nicht gemacht?
5. Zu welchen Ansätzen werden diese Dienste abgegolten?
6. Werden diese Kosten zurückgefordert?
7. Gibt es Gründe und Ausnahmen für diese Dienstleistung, welche zwingend erforderlich dafür sind und warum?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Im Kanton Solothurn wird im Rahmen der ordentlichen Einbürgerung seit 2014 die Schweizerische Staatsbürgerschaft nur an Personen verliehen, welche über Sprachkenntnisse B1 mündlich und A2 schriftlich verfügen. Mit diesen Kenntnissen ist die Verständigung mit Behörden grundsätzlich möglich.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Nach welchen Grundsätzen werden Übersetzungs- und Dolmetscherdienste mündlich sowie schriftlich seitens des Kantons Solothurn gewährleistet sowie bezahlt oder kostenlos zur Verfügung gestellt?

Das Beiziehen von Übersetzerinnen und Übersetzern kann in förmlichen Verfahren Ausfluss des in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör sein. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt unter anderem, dass der betroffenen Person der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich in einer für sie verständlichen Sprache zu Kenntnis gebracht wird. Insbesondere in Strafverfahren, in welchen die Gerichte oder die Strafverfolgungsbehörden eine Würdigung von Aussagen vornehmen müssen und der genaue Wortlaut entscheidend sein kann, kann es im Sinne der Wahrheitsfindung wichtig sein, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher beizuziehen. In gewissen verwaltungs- und zivilrechtlichen Verfahren oder im Gesundheitsbereich kann es zur gesetzlichen Pflicht einer Behörde, Institution oder der entsprechenden Berufsperson gehören, Personen mittels qualifizierter Dolmetscher über ihre Rechte und Pflichten, die Behandlungsrisiken o.ä. aufzuklären. Dies gilt für Personen mit dem Schweizer Bürgerrecht – und zwar ungeachtet davon, ob sie eingebürgert wurden oder aus einem anderen Kanton (z.B. aus der Westschweiz oder dem Tessin) kommen – genauso wie für ausländische Personen.

Zu den Kosten: Im Strafverfahren gehören die Dolmetscherkosten grundsätzlich zu den Verfahrenskosten und werden im Falle eines Schuldspruches der beschuldigten Person auferlegt oder gehen im Falle eines Freispruchs zu Lasten des Staates. Eine Ausnahme bilden die Dolmetscherkosten, die für Übersetzungen anfielen, die durch die Fremdsprachigkeit der beschuldigten Person nötig wurden. Diese Kosten gehören nicht zu den (auferlegungsfähigen) Verfahrenskosten und dürfen gemäss Art. 426 Abs. 3 Bst. b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) nie der beschuldigten Person auferlegt werden; sie gehen zulasten des Staates. Im Zivilverfahren gehören die Übersetzungskosten ebenfalls zu den Prozesskosten, die nach den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) auf die Parteien verteilt werden. Im nicht streitigen und im streitigen Verwaltungsverfahren ist die Amtssprache gemäss § 8^{bis} des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) Deutsch, weshalb Eingaben von Privaten in anderer Sprache grundsätzlich zur Verbesserung (Übersetzung) zurückgeschickt werden und in der Regel keine Übersetzungskosten anfallen. In Verfahren vor Verwaltungsgericht werden Dolmetschende ebenfalls nur punktuell beigezogen. In diesen Fällen werden die Kosten analog dem Zivilprozess zu den Prozesskosten geschlagen und entsprechend verteilt.

Für andere «informellere» Behördenkontakte gibt es keine allgemeinverbindlichen Verwaltungsvorgaben über den Beizug von Dolmetschenden. Gegebenenfalls verfügen einzelne Dienststellen selbst über entsprechende interne Weisungen o.ä. Bekannt ist hingegen, dass die Integrationsbeauftragten der Gemeinden neuzugezogene Personen aus dem Ausland zu einem

Erstinformationsgespräch anbieten können. Der Kanton vergütet den Einwohnergemeinden aus dem Kantonalen Integrationsprogramm KIP die angefallenen externen Dolmetschkosten pauschal mit CHF 160.00 pro Gespräch (inkl. Spesen)¹⁾. Im Jahr 2022 wurden so insgesamt CHF 115'040.00 ausbezahlt. Anzumerken ist, dass diese Kosten nur bei ausländischen, also bei nicht eingebürgerten Personen anfallen können.

3.2.2 Zu Frage 2:

In welchen Bereichen wurden bisher solche Dienste benötigt und wieviele?

Vgl. Antwort auf Frage 1. Es werden keine übergreifenden Statistiken geführt. Somit können auch keine spezifischen Aussagen gemacht werden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Zu welchen Kosten pro Jahr führen diese Dienstleistungen für den Kanton Solothurn gesamthaft?

Eine kantonsweite institutionsübergreifende Kostenübersicht zu Dolmetsch- bzw. Übersetzungskosten der Gerichte, kantonalen und kommunalen Behörden sowie anderen Institutionen gibt es nicht. Zu beachten ist, dass in den Justizverfahren die Übersetzungskosten oft gesamthaft im Rahmen der Prozesskosten und nicht weiter aufgeschlüsselt erfasst werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Können diese Aufwandskosten unterschieden werden für Schweizer Bürger und Bürgerinnen oder Ausländer und Ausländerinnen? Wieviel sind es nach dieser Unterscheidung? Wenn nein, warum wird es auf wessen Grundlage nicht gemacht?

Nein, auch dazu gibt es keine Auswertungen oder statistischen Erhebungen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Zu welchen Ansätzen werden diese Dienste abgegolten?

Die Polizei, Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft verfügen über eine gemeinsame Richtlinie für die Entschädigung von Übersetzerinnen und Übersetzern. Danach gilt im Normalfall ein Stundenansatz von CHF 70.00, für Wochenend-, Nacht- und Feiertageinsätze ein Stundenansatz von CHF 90.00 (jeweils exkl. Spesen). Die Polizei verantwortet die behörden- bzw. dienststellenübergreifende Koordination sowie die Evaluierung und Rekrutierung neuer Dolmetschenden.

Die erstinstanzlichen Gerichte sowie das Amt für Justizvollzug (AJUV) haben je eine eigene in Bezug auf die Stundenansätze analoge Regelung.

In den übrigen Bereichen handelt das zuständige Gemeinwesen mit den Organisationen, die Übersetzungsdienstleistungen anbieten, oder mit freiberuflich tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern die Kosten für die jeweilige Sprachdienstleistung aus (vgl. auch Antwort auf Frage 1).

¹⁾ Vgl. Kreisschreiben KRS-GEF-2017/01 (URL: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Integration_Gleichstellung/Gemeinden/start.integration/Kreisschreiben_Integration_KRS-GEF-2017_01_queltig_ab_1.1.2022_.pdf).

3.2.6 Zu Frage 6:

Werden diese Kosten zurückgefordert?

Nein. Wie in der Antwort auf Frage 1 bereits ausgeführt, werden im Zivilverfahren die Verfahrenskosten (inkl. Dolmetschkosten) jedoch immer einer bzw. mehreren Parteien auferlegt.

3.2.7 Zu Frage 7:

Gibt es Gründe und Ausnahmen für diese Dienstleistung, welche zwingend erforderlich dafür sind und warum?

Die Frage wird so verstanden, dass erklärt werden soll, ob es immer notwendig ist, eine übersetzende Person beizuziehen. Im Verfahren vor Straf(verfolgungs)behörden ist der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers häufig zwingend. Es gilt zu beachten, dass sich – zumindest in diesem Bereich – allfällige Unsicherheiten, die sich daraus ergeben, dass seitens der Behörden oder Gerichte keine Übersetzung beigezogen wurde, in der Regel zugunsten der beschuldigten Person auswirken würden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2023-052)
Amt für Gemeinden
Amt für Justizvollzug
Kantonspolizei
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Gerichtsverwaltungskommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat